



## Nutzungsbedingungen

### **Zusatzvereinbarung zum Dauergrabpflege-Vertrag Nr. \_\_\_\_\_**

### **Name der Grabstätte \_\_\_\_\_**

#### **PRÄAMBEL**

Der Bestattungsgarten Vorwerk (BGV) ist gemäß § 29 Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck konzipiert und angelegt worden. Die darin befindlichen „Dauergrabgepflegten Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld“ werden im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Hansestadt Lübeck an den Nutzungsberechtigten vergeben, wobei sichergestellt sein muss, dass die langfristige Grabpflege über einen Dauergrabpflegevertrag mit der Friedhofsgärtner Lübeck eG über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet ist. Die Kündigung des Dauergrabpflegevertrages ist somit unzulässig, solange das Nutzungsrecht für eine Grabstätte besteht.

Der BGV ist in der Fläche gestaltet und enthält keine sichtbaren Abgrenzungen der einzelnen Grabstätten. Im Interesse aller Nutzungsberechtigten unterliegt die Gestaltung des BGV bestimmten Vorgaben, entsprechend der gärtnerischen Planung und den Pflegestandards. Grundsätzlich unterliegt auch diese Vereinbarung der jeweils gültigen Friedhofssatzung.

#### **Insbesondere gelten folgende Regelungen:**

Die Grablage ist erst nach Bestätigung durch die Hansestadt Lübeck (Gebührenbescheid) verbindlich.

Die Gestaltung und Pflege der Grabflächen erfolgt nur durch die beauftragten Friedhofsgärtner, die Vertragspartner der Friedhofsgärtner Lübeck eG sind; eine eigene Bepflanzung ist im BGV nicht möglich.

Die Errichtung jeglicher Abgrenzungen, z.B. in Form von Steinkanten und -einfassungen, ist nicht gestattet.

Die im Preis enthaltenen Grabdenkmäler sind Basisausführungen aus dem Mustersortiment, die Aufstellung individueller Grabmale ist nur nach Absprache und in den Themengärten „Pfade der Erinnerung“ und „Garten der Lichter“ möglich und kann Zusatzkosten verursachen; die Beauftragung erfolgt nur laut genehmigtem Angebot eines Steinmetzes, der Vertragspartner der Friedhofsgärtner Lübeck eG ist. Die Abstimmung der Beschriftung mit einem zuständigen Steinmetz ist vor allem bei mehreren Namensnennungen empfehlenswert. Dies gilt auch für mögliche Zusatzleistungen. Für die Genehmigung und Abräumung des Grabmals werden Gebühren der Hansestadt Lübeck fällig. Die Haftungspflicht für die Standfestigkeit liegt beim Nutzungsberechtigten und ist ggf. gesondert vertraglich im Dauergrabpflegevertrag oder Grabmalvorsorgevertrag abzusichern.

Die Friedhofsgärtner Lübeck eG wird hiermit bevollmächtigt, den Antrag für die Genehmigung des Grabsteins bei der Hansestadt Lübeck einzureichen. Dies erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang des abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages und der Gebühren der Hansestadt Lübeck. Vorab besteht kein Anspruch auf die Erstellung und Aufstellung des Grabmals. Es ist nur ein Grabmal pro Grabstätte zulässig.

In den Fällen einer Zweitbelegung wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes und der Dauergrabpflege erforderlich (bis mindestens 20 Jahre = Ruhefrist). Die Beschriftung für die Abräumung und eine zweite Beisetzung wird gesondert abgerechnet, insofern dies nicht bereits vertraglich vorgesehen wurde. Gleiches gilt für die Neuanlage nach der 2. Beisetzung.


Das Ablegen von künstlichen Blumen und Gestecken ist lt. Friedhofssatzung nicht gestattet.

Bei Vorsorgeverträgen (Beginn nach der Beisetzung) sollte bei der Hansestadt Lübeck das Nutzungsrecht einer Grabstätte im BGV erworben werden (Vorauswerb). Hierfür wird parallel zum Nutzungsrecht ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen. Wurde bei Abschluß eines Vorsorgevertrages keine Grabstätte reserviert und ist das gewünschte Grabangebot zum Beisetzungstermin nicht mehr verfügbar, so erfolgt die Beisetzung in einer gleichwertigen Grabstätte.

Hiermit erkenne/n ich/wir die Nutzungsbedingungen für den Erwerb eines Grabes im Bestattungsgarten Vorwerk an.

Lübeck, den  
Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

  
Friedhofsgärtner Lübeck eG